

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 30. März 1953

| Nr.40

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 53	Preisverordnung Nr. 294. Änderung der Preisverordnung Nr. 212 — Verordnung über Preise für Branntwein	475
26. 3. 53	Anordnung über die Besteuerung des Branntweins — Änderung der Anordnung über die Besteuerung des Branntweins	475
28. 2. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953	476
23. 3. 53	Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks — HdwStDB	489
18. 3. 53	Anordnung über die Gewährung von Zusatzbeihilfen an Schüler von Ober- und Zehnklassenschulen	482

Preisverordnung Nr. 294.

Änderung der Preisverordnung Nr. 212 — Verordnung über Preise für Branntwein — Vom 26. März 1953

Zur Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes sowie zur weiteren Arbeitsvereinfachung in Industrie und Verwaltung wird die Preisverordnung Nr. 212, — Verordnung vom 7. Dezember 1951 über Preise für Branntwein — (GBl. S. 1167) wie folgt abgeändert:

§ 1

Der Abs. 1 des § 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Der Verkaufspreis für Branntwein zum regelmäßigen Steuersatz zur Herstellung von Spirituosen, Aromen, Essenzen, branntweinhaltigen kosmetischen Erzeugnissen und Heilmitteln zum innerlichen Gebrauch sowie zu medizinischen und sonstigen nicht steuerbegünstigten Zwecken beträgt 1550,— DM für 1 hl Weingeist. Davon entfallen 1400,— DM auf die Branntweinsteuer (Hektolitereinnahme) und 150,— DM auf die Preisspitze.“

§ 2

Der Abs. 3 des § 1 wird aufgehoben.

§ 3

Der Abs. 4 des § 1 erhält folgende Neufassung:

„(4) Der Verkaufspreis für Branntwein zum ermäßigten Steuersatz zur Herstellung von Heilmitteln zum äußerlichen Gebrauch beträgt 1000,— DM für 1 hl Weingeist. Davon entfallen 850,— DM auf die Branntweinsteuer (Hektolitereinnahme) und 150,— DM auf die Preisspitze. Die Abgabe von Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln zum äußerlichen Gebrauch erfolgt nur gegen Vorlage einer Bezugsgenehmigung, die von dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen/Abgaben, ausgestellt ist.“

§ 4

Der § 4 erhält folgende Neufassung:

„Lieferstellen der WB Spiritus dürfen extra fein filtrierten Sprit und Branntwein zum regelmäßigen Steuersatz nur dann lose verkaufen, wenn der Be-

zieher einen vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen/Abgaben, ausgestellten Ausweis (Bezugsausweis für Branntwein) oder Bezugsscheine über Primasprit für medizinische Zwecke vorlegt. In allen anderen Fällen dürfen diese Erzeugnisse an Betriebe oder Verbraucher nur in Originalflaschen abgegeben werden, die in zugelassenen Abfüllstellen befüllt worden sind.“

§ 5

Die Abgabenverwaltung des Ministeriums der Finanzen wird beauftragt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, die sich aus der Angleichung der Preise für Branntwein zur Herstellung von kosmetischen Waren und Heilmitteln zum innerlichen Gebrauch sowie für Branntwein zu medizinischen Zwecken an den Verkaufspreis für Branntwein zum regelmäßigen Steuersatz ergeben.

§ 6

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 30. März 1953 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpff
Staatssekretär

Anordnung über die Besteuerung des Branntweins — Änderung der Anordnung über die Besteuerung des Erantntweins —. Vom 26. März 1953

Zur Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes sowie zur weiteren Arbeitsvereinfachung in Industrie und Verwaltung wird auf Grund des § 5 der Preisverordnung Nr. 294 vom 26. März 1953 (GBl. S. 475) — Änderung der Preisverordnung Nr. 212 über die Preise für Branntwein — die Anordnung vom 28. Dezember 1951 über die Besteuerung des Branntweins (GBl. 1952 S. 15) wie folgt geändert:

§ 1

Der § 1 der Anordnung erhält nachstehende Neufassung: